



Aktenzeichen: 5 OLG 14 Ss 215/18

## BESCHLUSS

Der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Dr. Wiringer-Seiler sowie des Richters am Oberlandesgericht Dr. Werner und der Richterin am Oberlandesgericht Thalheim

in dem Strafverfahren  
gegen

Dr. Ralph Bernhard **Kutza**

wegen  
versuchter Erpressung

am 28. Juni 2019

b e s c h l o s s e n :

- I. Das Ablehnungsgesuch des Verurteilten gegen die erkennenden Mitglieder des 5. Strafsenats Dr. Wiringer-Seiler, Dr. Werner und Thalheim wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig verworfen.
- II. Der Antrag des Verurteilten, das Verfahren wegen Verletzung rechtlichen Gehörs in die Lage vor Erlass der Senatsentscheidung vom 21. Mai 2019 zurückzusetzen, wird kostenfällig zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Senat hat mit Beschluss vom 21. Mai 2019 die Revision des Verurteilten gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Mit Schreiben vom 4. Juni 2019, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, rügt der Verurteilte die Verletzung rechtlichen Gehörs und macht die Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO geltend. Zugleich lehnt er „die drei am Beschluss(entwurf) mitwirkenden OLG-Richter“ wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

II.

1. Das Ablehnungsgesuch des Verurteilten ist verspätet und daher unzulässig (§ 26 a Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Entscheidet das Gericht über die Revision außerhalb der Hauptverhandlung im Beschlusswege, so kann ein Ablehnungsgesuch in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 StPO nur solange statthaft vorgebracht werden, bis die Entscheidung ergangen ist. Etwas anderes gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann nicht, wenn die Ablehnung mit einer Anhörungsrüge nach § 356 a StPO verbunden wird (BGH NStZ-RR 2013, 289), zumindest, wenn letztere sich wie hier (siehe

dazu unter 2.) deswegen als unbegründet erweist, weil die gerügte Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG nicht vorliegt. Denn § 356a StPO verfolgt allein den Zweck, dem Revisionsgericht, das in der Sache entschieden hat, Gelegenheit zu geben, im Falle eines Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör diesem Mangel durch erneute Sachprüfung selbst abzuwehren, und hierdurch die Notwendigkeit eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu vermeiden. Dagegen dient er nicht dazu, einem unzulässigen Ablehnungsgesuch durch die unzutreffende Behauptung einer Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG doch noch Geltung zu verschaffen (BGH NStZ 2008, 55).

2. Die Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO ist zumindest unbegründet.

a) Der Senat hat bei seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweismittel verwertet, zu denen der Verurteilte zuvor nicht gehört wurde, kein zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen und auch sonst den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

b) Soweit der Verurteilte zum Ausdruck bringen will, der Senat habe fehlerhaft entschieden, kann sein Vorbringen keinen Erfolg haben, weil die Anhörungsrüge, wenn – wie hier – rechtliches Gehör gewährt worden ist, nicht dazu dient, das Revisionsgericht zu veranlassen, das Revisionsvorbringen und die mit der Revision angegriffene Entscheidung nochmals zu überprüfen (Gericke in *Karlsruher Kommentar StPO* 8. Aufl. § 356a Rdn. 6 m.w.N.). Der Umstand, dass der Senat der Rechtsauffassung der Revision nicht gefolgt ist, begründet keinen Gehörsverstoß. Art. 103 Abs. 1 GG zwingt die Gerichte nicht dazu, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden (BGH, Beschluss vom 2. Mai 2012, Az: 1 StR 152/11, zitiert über *juris*, Rdn. 5).

c) Das Vorbringen des Verurteilten kann auch als Gegenvorstellung keinen Erfolg haben. Die Gegenvorstellung des Verurteilten ist unzulässig, da der Senat seine Entscheidung nach ihrem Erlass mit Außenwirkung nur dann abändern oder aufheben kann, wenn sie auf einem Irrtum über Tatsachen beruht (Meyer-Goßner/Schmitt *StPO* 62. Aufl. § 346 Rdn. 13). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

3. Weitere Schreiben mit im Wesentlichen unverändertem Vorbringen werden nach sachlicher Prüfung nicht mehr verbeschieden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 465 StPO (Gericke a.a.O. § 356a Rdn. 14).

Dr. Wiringer-Seiler

Dr. Werner

Thalheim



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift  
Oberlandesgericht München, den 28.06.2019

Y [redacted], Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle